

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Rechtsabteilung  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 21.01.2025

Versand per E-Mail an [sabrina.mattern@bl.ch](mailto:sabrina.mattern@bl.ch)

## **Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – Kompetenzen und Aufgaben des Kantons**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zu der Vernehmlassung betreffend "Änderung des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende – Kompetenzen und Aufgaben des Kantons" und nehmen zu dieser Vorlage gerne Stellung.

Die FDP anerkennt die Bestrebungen des Regierungsrates, die kantonalen Gesetzesgrundlagen anzupassen und dem Kanton die Kompetenz zu übertragen, den Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und damit deren nomadische Lebensweise zu unterstützen.

Jedoch sollten zur Sicherstellung der Akzeptanz solcher Stand- und Durchgangsplätze Standortentscheide auch in Zukunft nur im Einvernehmen mit jeweiligen Standortgemeinden getroffen werden, weshalb die heutige Formulierung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes beibehalten werden sollte.

Darüber hinaus lehnt es die FDP ab, die heute gesetzlich verankerten Aufgaben des Staats dahingehend zu erweitern, dass vom Kanton neu auch explizit Massnahmen für die Förderung von Spontanhalten getroffen werden sollen. Eine solche explizite Regelung hatte der Regierungsrat in der Vorlage zum Gesetz im Jahr 2013 selbst noch abgelehnt (vgl. Ziffer 8.2 der Vorlage 2013-357 vom 15. Oktober 2013). § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist entsprechend zu streichen.

Die FDP findet es richtig, dass die Verantwortung für den Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze künftig nicht mehr bei den teils sehr kleinen Standortgemeinden, sondern beim Kanton angesiedelt sein soll. Dabei ist es aus Sicht der FDP aber zentral, dass für den Betrieb die effizienteste Lösung gewählt wird und dass entsprechend § 3 Abs 2 des Gesetzesvorschlag die Auslagerung der Bewirtschaftung an Dritte ernsthaft geprüft wird. Eine effiziente Bewirtschaftung muss auch im Interesse der Fahrenden sein, da nach Ansicht der FDP die

Betriebskosten zwingend durch entsprechende Gebühren gedeckt werden sollten. § 3 Abs. 4 des Gesetzes sollte daher keine Kann-Bestimmung sein, sondern wie folgt lauten:

"Der Kanton:

- a. erhebt von den Fahrenden für die Benutzung der Plätze kostendeckende Tagespauschalen
- b. kann sich (...)"

Zuletzt sollten zur Verringerung der Belastung künftiger Standortgemeinden neben den in § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzesvorschlags explizit genannten Sozialhilfekosten auch die nicht von den Fahrenden selbst getragenen Kosten für allfällige Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch den Kanton getragen oder nach einem Schlüssel auf alle Gemeinden verteilt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung dieser Punkte.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Baselland**



Melchior Buchs  
Präsident



Alain Bai  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** Fachkommission Bau und Planung